

BVGer D-6266/2018 vom 27. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6266_2018

FR: TAF D-6266/2018 du 27 février 2020

IT: TAF D-6266/2018 del 27 febbraio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Vorab ist die verfahrensrechtliche Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig erstellt und damit sein rechtliches Gehör verletzt, zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3

Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem die Befragungsleitung bei der Anhörung vom 8. Februar 2018 aus Ungeduld nicht ausreichende Rückfragen zu seinen Vorbringen gestellt habe, findet in den Akten keine Stütze. Aus dem Anhörungsprotokoll vom 8. Februar 2018 ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, die Befragungsleitung wäre ungeduldig oder dem Beschwerdeführer gegenüber voreingenommen gewesen und hätte ihm nicht genügend Gelegenheit eingeräumt, die Gründe, die ihn aus seiner Sicht zur Ausreise aus Afghanistan bewogen hätten, zu schildern. Der Beschwerdeführer konnte seine Asylgründe ausführlich darlegen, ohne in seinem Vortrag vom Befrager unterbrochen zu werden (vgl. A18 F20 S. 4-6). Im Anschluss an den freien Bericht wurden ihm sowohl seitens der Befragungsleitung als auch der HWV viele konkrete (Rück-)Fragen zu seinen Vorbringen gestellt. Auch hakte der Befrager bei Unklarheiten mehrfach gezielt nach (vgl. A18 F21-93). Abschliessend bestätigte der Beschwerdeführer unterschriftlich, er habe im Rahmen der Anhörung alles, was für sein Asylgesuch wesentlich sei, vortragen können (vgl. A18 F92); andere Gründe, die gegen eine Rückkehr in sein Heimatland sprechen könnten, gebe es nicht (vgl. A18 F93). Im Übrigen führte der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe vom 2. November 2018 selbst an, es sei ihm im Rahmen der Anhörung möglich gewesen, seine Verfolgung substantiiert zu schildern (vgl. Beschwerdeschrift S. 7-8). Für den weiteren Einwand des Beschwerdeführers, im letzten Teil der Anhörung hätten sich aufgrund von Ermüdungserscheinungen der Dolmetscherin Übersetzungsfehler oder -ungenauigkeiten eingeschlichen, die nur teilweise bei der Rückübersetzung hätten behoben werden können, finden sich ebenfalls keine stichhaltigen Anhaltspunkte. Der Beschwerdeführer bestätigte zu Beginn der Anhörung, die Dolmetscherin zu verstehen (vgl. A18 F1), und allein die lange Dauer der Befragung vermag kein Indiz für eine mangelhafte Übersetzungsleistung zu bilden; laut der anwesenden HWV seien bei der Dolmetscherin keine

Ermüdungserscheinungen erkennbar gewesen (vgl. A18 Anhang [HWV-Unterschriftenblatt]). Die vom Beschwerdeführer angeführte Ungenauigkeit, wonach sein (...) -Club unpräzise mit "Fitnessstudio" übersetzt worden sei, erscheint nicht gravierend. Zudem hatte der Beschwerdeführer anlässlich der Rückübersetzung Gelegenheit, Anmerkungen und Korrekturen anzubringen. Er bestätigte unterschriftlich, dass ihm das Protokoll in eine ihm verständliche Sprache rückrückübersetzt worden sei, dieses vollständig sei und seinen freien Äusserungen entspreche (vgl. A18 S. 15 unten). Konkrete Hinweise, dass es zu wesentlichen Übersetzungsfehlern respektive Verständigungsproblemen gekommen sei, die nicht hätten geklärt werden können, liegen daher nicht vor. Eine nicht rechtsgenügende Sachverhaltserstellung respektive eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers ist somit nicht ersichtlich. Dass das SEM nach einer gesamtheitlichen Würdigung der Parteivorbringen und Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangt ist, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und mithin des rechtlichen Gehörs dar. Das SEM erachtete den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Würdigung bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 3.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag um Rückweisung an das SEM ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG)). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 5.2

Das SEM erachtete das Vorbringen des Beschwerdeführers, einen Konflikt mit einer Gruppierung namens "G._____" gehabt zu haben und deswegen anschliessend durch die Taliban verfolgt worden zu sein, als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. In der Tat vermögen die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen. Zwar ist nicht grundsätzlich anzuzweifeln, dass der Beschwerdeführer als (...) in seinem Heimatland an sportlichen Veranstaltungen teilgenommen und einen Sportclub betrieben hat, in welchem er Hazara in dieser Sportart unterrichtet hat. Auch ist es angesichts der geltend gemachten Auftritte des Beschwerdeführers bei zahlreichen Sportveranstaltungen durchaus denkbar, dass den Taliban sein Name bekannt war, und es ist verständlich, dass er sich, wie viele andere Bewohner seiner Heimatregion wohl auch, durch die generelle Präsenz der Taliban grundsätzlich eingeengt gefühlt hat. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass er von den Taliban wegen seines sportlichen Engagements in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gemäss Art. 3 AsylG verfolgt worden wäre. Seinen Angaben zufolge sei es weder bei den besagten Sportaufführungen noch in seinem (...) -Club je zu konkreten Problemen mit den Taliban gekommen, und er habe bis zu der Hochzeitsfeier eines (Verwandten) im Sommer 2014 keine Probleme mit den Taliban gehabt. Dass er dann im August 2014 von den Taliban gesucht worden sein soll, vermag er nicht glaubhaft zu machen. Seine Vorbringen, von einer Gruppe hazarischer Religionsgelehrter im Nachgang zu einem Streit wegen des Auftritts eines Sängers bei der Hochzeitsfeier des (Verwandten) den sunnitischen Taliban gemeldet und in der Folge von diesen quasi stellvertretend für die "G._____" verfolgt worden zu sein, überzeugen nicht in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass. Die vom SEM geäusserten Zweifel an den entsprechenden Schilderungen des Beschwerdeführers sind berechtigt. Mit den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vermag der Beschwerdeführer den vom SEM zutreffend aufgezeigten Unstimmigkeiten nichts Substanzielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Schilderungen nicht auszuräumen beziehungsweise keine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Der Beschwerdeführer hat die "G._____" respektive den bei der Anhörung als fluchtauslösend bezeichneten Konflikt mit diesen bei der BzP mit keinem Wort erwähnt. Auch wenn es zutrifft, dass die Befragung zu den Gesuchsgründen bei der BzP nur in summarischer Weise erfolgte, wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer die Gruppierung "G._____", von der die Verfolgung ausgegangen sei, zumindest erwähnt hätte. Dies hat er nicht getan. Er hat einzig von den Taliban und dem IS gesprochen, mit denen er keine konkreten Probleme gehabt habe, und die Rückfrage, ob es sonst noch Gründe gebe, die gegen eine allfällige Rückkehr nach Afghanistan sprechen könnten, explizit verneint (vgl. A5 S. 7). Die Erklärungen des Beschwerdeführers in der

Rechtsmitteleingabe vom 2. November 2018, wonach er bei der BzP den Konflikt mit den "G._____" mit dem Hinweis darauf, dass die Taliban seine Personalien gekannt hätten, und die Suchaktion der Taliban mit der mangelnden Bewegungsfreiheit indirekt angesprochen habe, vermögen nicht zu überzeugen. Der BzP lässt sich weder ein Hinweis auf die "G._____" noch auf eine Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Taliban - in Eigenregie oder in Stellvertretung für eine andere Gruppierung - entnehmen. Die angebliche Verbindung zwischen den unterschiedlichen Glaubensrichtungen angehörenden "G._____" und Taliban vermag der Beschwerdeführer denn auch nicht plausibel darzulegen. Seine Erklärung, die sunnitischen Taliban hätten als Werkzeug der schiitischen "G._____" fungiert, da letztere nicht selbst kämpfen würden, vermag nicht zu überzeugen, zumal die "G._____" bei der Hochzeitsfeier und nach der Aussprache beim Sicherheitskommandanten durchaus handgreiflich geworden seien. Die fluchtauslösenden Vorkommnisse in den letzten Tagen beziehungsweise Wochen vor der Ausreise aus Afghanistan im August 2014 vermochte der Beschwerdeführer somit nicht glaubhaft darzulegen. Das mit der Replik vom 6. Februar 2019 eingereichte Bild, das den Beschwerdeführer und Anhänger der "G._____" bei der Hochzeit des (Verwandten) zeige, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 5.3

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, bei den Parlamentswahlen 2010/2011 einen Kandidaten der Partei (...), die sich für die Hazara eingesetzt und den Taliban kritisch gegenübergestanden habe, unterstützt zu haben, ist der Einschätzung des SEM ebenfalls beizupflichten, wonach nicht anzunehmen ist, dass dem Beschwerdeführer deswegen bei einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung seitens der Taliban im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde. Die am 6. Februar 2019 eingereichte Fotografie, die den Beschwerdeführer mit dem besagten Politiker zeigen würde, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Aus den Akten ergeben sich keine konkreten, plausiblen Anhaltspunkte für ein heutiges, diesbezügliches Verfolgungsinteresse der Taliban. Die nunmehr etliche Jahre zurückliegende Unterstützung des Beschwerdeführers bei der besagten Parlamentswahl vermag eine solche Furcht nicht zu begründen. Auch mit dem Verweis auf seine sportlichen Aktivitäten und die als westlich erscheinende Lebensweise vermag der Beschwerdeführer kein Risikoprofil im Sinne der massgeblichen Praxis und damit eine relevante Gefährdung seiner Person gemäss Art. 3 AsylG darzulegen. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan zwar in bestimmten Fallkonstellationen Gruppen von Personen erkennbar, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein können (wie der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehende Personen; vgl. dazu bspw. die Urteile des BVGer D-7433/2018 vom 5. Dezember 2019 E. 6.2.6 und D-6939/2017 vom 3. Juni 2019 E. 5.4), jedoch führt ein erhöhtes Risikoprofil in diesem Sinne praxismässig für sich allein noch nicht zu begründeter Furcht vor Verfolgung. Die abstrakte Gefährdung allein vermag die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Dafür ist erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung individuell konkretisiert hat. Eine derartige persönlich konkretisierte Gefährdung vermag der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer auf generelle Schwierigkeiten von ethnischen Hazara in Afghanistan hinweist, wonach viele Leute in Afghanistan nicht wollten, dass Hazara Erfolg hätten und wachsen würden, ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit zu den Hazara für sich allein keinen Asylgrund im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt (vgl. hierzu bspw. die Urteile des BVerfG D-7433/2018 vom 5. Dezember 2019 E. 6.5. und D-1181/2017 vom 8. Januar 2019 E. 5.4). Die für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellten hohen Anforderungen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2013/12 E. 6; BVGE 2013/11 E. 5.3.2) sind im Fall der Hazara in Afghanistan nicht erfüllt.

E. 5.5

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan asyl-respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der Taliban, des IS oder Drittpersonen gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asylrechtlich relevanter Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Taliban, den IS oder Drittpersonen im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.)

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 2. Oktober 2018 der schwierigen Sicherheitslage in Afghanistan mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz Rechnung getragen hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit Zwischenverfügung vom 13. November 2018 wurde das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG - unter dem Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung bis zum 28.

November 2018, welche fristgerecht erfolgte (Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung vom 19. November 2018) - gutgeheissen. Seit Ende Juni 2019 geht der Beschwerdeführer nun aber einer bezahlten Tätigkeit als (...) nach. Dadurch haben sich seine finanziellen Verhältnisse in relevanter Weise verändert, und er ist nicht mehr als prozessual bedürftig zu erachten. Die Dispositivziffer 2 der Instruktionsverfügung vom 13. November 2018 ist deshalb wiedererwägungsweise aufzuheben und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mangels prozessualer Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen. Dem Beschwerdeführer sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG).

E. 9.2

Mit Zwischenverfügung vom 6. Dezember 2018 wurde dem Beschwerdeführer Advokat Reto Ragetti als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Nachdem ein Widerruf der unentgeltlichen Rechtsvertretung nur Wirkung für die Zukunft entfalten kann (vgl. Martin Kayser/Rahel Altmann, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 51 zu Art. 65) und das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen wird, erübrigt sich ein solcher Widerruf. Demnach ist dem Rechtsvertreter ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der erforderliche Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 VGKE), und der Rechtsvertreter wurde in der Ernennungsverfügung vom 6. Dezember 2018 über den Kostenrahmen informiert. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik seine Kostennote vom 5. Februar 2019 ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 10.75 Stunden. Zudem machte er Barauslagen (für Kopien, Porti und Telefongespräche) von Fr. 80.- geltend und wies darauf hin, dass keine Mehrwertsteuerpflicht bestehe. Die vom Rechtsvertreter für das vorliegende Beschwerdeverfahren eingereichte Vollmacht des Beschwerdeführers datiert vom 17. Oktober 2018. Der in der Kostennote aufgelistete Aufwand, der zeitlich früher datiert (80 Minuten), ist daher vorliegend nicht zu entschädigen. Zudem ist der in der Kostennote angeführte Stundenansatz von Fr. 300.- entsprechend des in der Verfügung vom 6. Dezember 2018 genannten Kostenrahmens auf Fr. 220.- zu kürzen. Das amtliche Honorar ist somit vorliegend auf insgesamt (gerundet) Fr. 2150.- (einschliesslich Auslagen; ohne Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.